

Abgeltungsteuer

Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wird seit dem 1.1.2009 eine Abgeltungsteuer erhoben. Die „Abgeltungsteuer“ ist keine eigene Steuerart. Der Name leitet sich ausschließlich von ihrer „abgeltenden“ Wirkung ab. Die Abgeltungsteuer verkörpert vielmehr die auf Kapitaleinkünfte zu erhebende Kapitalertragsteuer, welche zur Einkommensteuer zählt.

Subsidiaritätsgrundsatz

Die Abgeltungsteuer greift nur für jene (privaten) Kapitaleinkünfte, die weder zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören („Subsidiaritätsgrundsatz“). Ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer unterliegen u.a. Erträge aus privaten Beteiligungen an einem Handelsgewerbe, insbesondere aus stillen Beteiligungen und die Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsanteile.

Welche Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer unterliegen

Der Abgeltungsteuer unterliegen sowohl die laufenden Erträge aus privaten Kapitalanlagen jeglicher Art, als auch Veräußerungsgewinne.

Beispielhafte Aufzählung der wichtigsten **laufenden Kapitaleinkünfte** (Liste ist nicht abschließend!):

- Gewinnanteile aller Art, wie Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, Gewinnanteile aus Genussscheinen, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist
- Gewinne aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Laufende Erträge aus Finanzinnovationen und Kapitalforderungen jeder Art
- Stückzinsen
- Einkünfte aus Termingeschäften und Optionen (Stillhalterprämien)
- Laufende und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds

Beispielhafte Aufzählung der **wichtigsten Veräußerungsgewinne** (Liste ist nicht abschließend!):

- Veräußerungsgewinne aus den Kapitalanlageformen Aktien, Genussscheine und diversen Unternehmensbeteiligungen
- Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten
- Gewinne aus der Veräußerung von (thesaurierenden) Investmentfonds
- Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten
- Gewinne aus der Veräußerung von Optionsscheinen

Steuerveranlagung

Die Abgeltungsteuer wird als Quellensteuer direkt vom Schuldner der Kapitalerträge (bei laufenden Erträgen aus Aktien, Gesellschaftsanteilen oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten) oder direkt vom Versicherungsunternehmen (bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen) und in allen übrigen Fällen, von der die Kapitalanlagen handelnden oder die Kapitaleinkünfte auszahlenden Stelle, im Inland erhoben und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbelastung tritt beim Gläubiger der Kapitalerträge durch Kürzung der Zuwendungen um den Steuerbetrag ein. Verluste werden mit Gewinnen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften durch die depotführende Bank verrechnet. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge

erhöhen die Steuerprogression der übrigen Einkünfte nicht (Ausnahme: Günstigerprüfung, siehe unten). Einkünfte aus Kapitalvermögen werden bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages sowie der zumutbaren Belastung im Rahmen des Steuerabzugs außergewöhnlicher Belastungen nicht berücksichtigt.

Steuererklärung für Kapitaleinkünfte

Eine Steuererklärung für bereits mit Abgeltungsteuer belastete Kapitaleinkünfte ist im Regelfall nicht erforderlich. Eine Ausnahme stellt der Antrag auf Günstigerprüfung dar. Die Finanzverwaltung führt auf Antrag des Kapitalanlegers eine Günstigerprüfung durch. Hierbei rechnet es die erklärten Kapitaleinkünfte den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften hinzu. Die Günstigerprüfung soll Kapitalanlegern eine Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer ermöglichen, soweit diese zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Im Allgemeinen profitieren Kapitalanleger von der Wahlveranlagung bis zu einem zu versteuernden Einkommen von bis zu ca. € 16.000,00 bzw. € 32.000,00 bei Zusammenveranlagung.

Steuerliche Behandlung von Verlusten

Für die Kapitaleinkünfte gelten besondere Verlustverrechnungsregelungen. Während Verluste aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten beliebig verrechnet werden können (z.B. können die Verluste aus der Vermietung mit Gewinnen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit verrechnet werden), dürfen Verluste aus der Einkunftsart Kapitalvermögen nur mit solchen Gewinnen verrechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Nach dem BMF-Schreiben vom 9.10.2012 (BStBl 2012 I S. 953, aktuell ergänzt durch BMF Schreiben vom 9.12.2014 IV C 1-S 2252/08/10004:015) können zudem Verluste aus Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht mit positiven Erträgen aus Kapitaleinkünften verrechnet werden, die nach der tariflichen Einkommensteuer versteuert worden sind.

Stand: 4. Januar 2016

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.